

Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2020 und dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Auswirkungen des Corona-Virus geschaffen.

Zum Ausgleich der prognostizierten Steuermindereinnahmen und zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, für das Haushaltsjahr 2020 Kredite bis zur Höhe von 155.987.192.000 € aufzunehmen. Der Betrag übersteigt die zulässige Verschuldung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 GG um rund 99,755 Mrd. €.

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes muss der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG beschließen, dass die Voraussetzungen für das Überschreiten der Kreditobergrenzen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 GG vorliegen. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG zu versehen. Eine Formulierungshilfe der Bundesregierung hierfür ist als Anlage 10 beigelegt.

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz auch die für die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise erforderlichen Anpassungen der Gewährleistungsermächtigungen nach § 3 Haushaltsgesetz 2020 umgesetzt.

### Übersicht zum Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020

	Soll 2020	Veränderungen Nachtrag	Neues Soll 2020
in Mrd. €			
1	2	3	4
<b>I. Ausgaben .....</b>	<b>362,0</b>	+122,5	<b>484,5</b>
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	+1,5		+35,8
<b>II. Einnahmen .....</b>	<b>362,0</b>	+122,5	<b>484,5</b>
Steuereinnahmen .....	325,0	-33,5	291,5
Nettokreditaufnahme.....	-	+156,0	156,0
<u>nachrichtlich:</u>			
Ausgaben für Investitionen .....	42,9	+5,9	48,8

Differenzen durch Rundung möglich

Die Vorgaben des Artikels 115 GG und des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 GG werden eingehalten, wenn der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG beschließt, dass die Voraussetzungen für das Überschreiten der Kreditobergrenzen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 GG vorliegen.

Die mit dem Entwurf eines Nachtragshaushalts 2020 vorgenommenen Änderungen bilden sich in den Einzelplänen 04, 05, 06, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 30, 32 und 60 des Bundeshaushalts ab.

Die Entwürfe wurden mit allen Ressorts einvernehmlich abgestimmt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Entwurf in rechtsförmlicher und rechtssystematischer Hinsicht (Rechtsprüfung nach § 46 Abs. 1 GGO) und die Einhaltung der Schuldenregel nach Artikel 115 GG im Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 geprüft.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Männern und Frauen ist festzustellen, dass mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 im engeren Sinne und den Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2020 sowie den anhängenden Einzelplänen lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben wird. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens mögliche Wirkungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Zwar wird der Indikator Staatsverschuldung des im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie unterstützten globalen Nachhaltigkeitsziels „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ tangiert. Da aber gleichzeitig der finanzielle Ermächtigungsrahmen geschaffen wird, um in der aktuellen Krisensituation Wirtschaft, Unternehmen und Beschäftigte vor negativen Folgen zu schützen und Arbeitsplätze zu erhalten, trägt das Gesetz zur Erreichung dieses Ziels bei.

# Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020

## Gesamtübersicht

	Soll 2020	Nachtrag	Neues Soll 2020
	Mrd. €		
1	2	3	4
<b>I. Ausgaben .....</b>	<b>362,0</b>	<b>122,5</b>	<b>484,5</b>
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent....	+1,5		+35,8
<b>II. Einnahmen .....</b>	<b>362,0</b>	<b>122,5</b>	<b>484,5</b>
Steuereinnahmen .....	325,0	-33,5	291,5
Nettokreditaufnahme .....	-	156,0	156,0
<u>nachrichtlich:</u>			
Ausgaben für Investitionen .....	42,9	5,9	48,8

Differenzen durch Rundung möglich

# Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020

## Einzelplanübersicht

### Einnahmen

Einzelpläne	Soll 2020	Nachtrag	Neues Soll 2020
	Mio. €		
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	0,19	-	0,19
02 Deutscher Bundestag .....	1,95	-	1,95
03 Bundesrat .....	0,06	-	0,06
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	2,90	-	2,90
05 Auswärtiges Amt .....	170,69	-	170,69
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	1 206,02	-	1 206,02
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	614,78	-	614,78
08 Bundesministerium der Finanzen .....	318,67	-	318,67
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie .....	463,94	-	463,94
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	65,13	-	65,13
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	2 111,04	-	2 111,04
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	8 582,96	-	8 582,96
14 Bundesministerium der Verteidigung .....	485,90	-	485,90
15 Bundesministerium für Gesundheit .....	93,62	-	93,62
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	892,23	-	892,23
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	245,85	-	245,85
19 Bundesverfassungsgericht .....	0,04	-	0,04
20 Bundesrechnungshof .....	3,91	-	3,91
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	0,06	-	0,06
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	869,81	-	869,81
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	39,28	-	39,28
32 Bundesschuld .....	1 031,91	155 987,19	157 019,10
60 Allgemeine Finanzverwaltung .....	344 799,08	-33 500,00	311 299,08
<b>Insgesamt</b>	<b>362 000,00</b>	<b>122 487,19</b>	<b>484 487,19</b>

Differenzen durch Rundung möglich

# Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020

## Einzelplanübersicht

### Ausgaben

Einzelpläne	Soll 2020	Nachtrag	Neues Soll 2020
	Mio. €		
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	44,69	-	44,69
02 Deutscher Bundestag .....	1 032,81	-	1 032,81
03 Bundesrat .....	39,45	-	39,45
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	3 385,17	-	3 385,17
05 Auswärtiges Amt .....	5 928,66	50,00	5 978,66
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	15 052,73	35,00	15 087,73
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	919,73	-	919,73
08 Bundesministerium der Finanzen .....	7 866,45	10,00	7 876,45
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie .....	9 209,56	-	9 209,56
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	6 687,28	0,99	6 688,28
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	150 221,89	7 700,00	157 921,89
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	31 048,46	-	31 048,46
14 Bundesministerium der Verteidigung .....	45 052,98	150,00	45 202,98
15 Bundesministerium für Gesundheit .....	15 350,35	3 108,00	18 458,35
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	2 965,88	-	2 965,88
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	12 055,26	200,00	12 255,26
19 Bundesverfassungsgericht .....	35,87	-	35,87
20 Bundesrechnungshof .....	163,14	-	163,14
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	26,85	-	26,85
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	10 884,08	-	10 884,08
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	18 288,69	160,00	18 448,69
32 Bundesschuld .....	13 736,52	5 875,00	19 611,52
60 Allgemeine Finanzverwaltung .....	12 003,51	105 198,20	117 201,71
<b>Insgesamt</b>	<b>362 000,00</b>	<b>122 487,19</b>	<b>484 487,19</b>

Differenzen durch Rundung möglich